

90. Münster den 20. Januar 1631. (A. 1. h. Accise
von Getränken.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln u.
Bischof zu Münster u.

Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behufs
Deckung der Landesbedürfnisse, u. a. bewilligte Getränke-
Steuer, nämlich von jeder verzapft werdenden Ohm:
Brantwein 3 Rthlr. 24 Sch., Wein oder anderes Getränk
1 Rthlr. 26 Sch., und Bier oder Rost 9 Sch., — soll, bei
ihrer nunmehrigen sofortigen Einführung, während der
nächsten 3 Monaten durch anzuerkennende Ober- und Un-
tereinnehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Er-
scheinbarkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.

91. Ohne Erlaß-Ort und Datum (im October 1631.)
(A. 1. h. Nieh-Schätzung.)

Designatio welcher Gestalt die, bei jüngst zu Dorste-
mar am 18. September dieses 1631ten Jahrs gehaltenem
Landtag bewilligte Nieh-Schätzung einzufordern und
beizubringen sein solle:

Erstlich von einem Pferd welches über 1 Jahr alt ist	7 Sch.
Von einem Pferd unter einem Jahr alt	2 —
Von Ochsen im Stall oder auff der Weiden	7 —
Von einer Kuh	4 —
Von einem Gassen Hund	2 —
Einem jährigen Schwein	1 —
Von einem Schwein unter 1 Jahr (die Soggtö- den ausgenommen)	8 pf.
Einem Schaff	15 —
Einer jeden Haven oder Korb mit Immen (Bienen)	2 Sch.

Von dieser Schätzung solle niemandt befreiet sein,
dann allein der geistlichen, rittermäßigen und anderer
kündlich privilegirter Personen Eise und Häuser und die
jenige, welche offenbare Armen sein.

Bemerk. Im Befolge Landtag-Beschlusses vom 16. Jan.
1636 ist eine dergleichen Nieh-Schätzung wiederholt, je-
doch nach dahin abgeänderten Sätzen ausgeschrie-
ben worden, daß von den oben aufgeführten Gegenständen:
5 Sch., 18 pf., 5 Sch., 3 Sch., 18 pf., 6 pf., 6 pf., 1 Sch.
und resp. 18 pf. erhoben werden sollte.

92. Münster den 2. Nov. 1631. (A. 1. h. Lehdienste.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei dem stattgefundenen feindlichen Einfall des Land-
grafen zu Hessen in das Stift Paderborn, und behufs
Vermehrung der, mit Zustimmung der Landstände, errich-
teten diesseitigen Abwehrungsmittel, werden die stiftlich
münsterschen Lehnsleute aufgefordert, sich mit Pferden und
Waffen, persönlich oder mittelst Stellvertreter, in guter
Bereitschaft zu halten, um ihrer, eintretenden Falls nö-
thigen Lehdienstverwirklichung versichert zu sein.

93. Cöln den 30. März 1632. (A. 1. h. Deserteure.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Den binnen vierzehntägiger Frist zu ihrer Fahne zu-
rückkehrenden Deserteuren von dem, zum Dienste der ka-
tholischen Liga landesherrlich errichteten Regimente wird,
unter Anweisung des Ortes Vorentreich im Stifte Pa-
derborn als Sammelplatz, ein vollständiger General-Pa-
don verheissen, den Ausbleibenden aber mit Leib-
und Güter-Confiskations-Strafe gedrohet.

94. Münster den 22. April 1632. (A. 1. h. Mülter-Steuer.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln u.
Bischof zu Münster u.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Die Verwirklichung der, auf dem jüngsten Landtage
bewilligten, Mültersteuers-Erhebung, — wenach von jedem
zur Mühle gebracht werdenden, münsterschen Scheffel
Jeber zu 12 Becher gerechnet) Früchten, ohne Unterschieb
und ohne irgend eine Ausnahme, 6 Pfennig münstersch
entrichtet werden muß, — soll dergestalt bewirkt werden,
daß die hiernach bei Jeber Mühle zu gewärtigende Abgabe-
Einnahme, an den Meistbietenden verpachtet wird. Ueber
die Art dieser Verpachtung, die Erhebung der Abgabe
gegen Mahlzeihen-Austheilung, und über die gegen Un-